VERORDNUNG (EWG) Nr. 1053/73 DES RATES

vom 17. April 1973

zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch (2) wurde zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/73 (3) geändert, in der die Aufmachung „Enten 63 v. H." zusätzlich vorgesehen wurde.

Es ist erforderlich, auch für die Aufmachung „Enten 63 v. H." den Ausgleichsbetrag festzusetzen.

Infolgedessen muß das Schema im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch (4) geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 wird nach der Tarifstelle 02.02. A II b) folgender Zusatz eingefügt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen (genannt „Enten 63 v.H.")			

Artikel 2

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 wird die Bezeichnung der Aufmachung „Enten 70 v.H." unter der Tarifstelle 02.02. A II b) wie folgt geändert :

„b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, jedoch mit Herz, Leber und Muskelmagen (genannt „Enten 70 v. H.")".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) **ABl. Nr.** L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. **Nr.** 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 13. 4. 1973, S. 6.
(4) **ABl. Nr.** L 29 vom 1. 2. 1973, S. 4.